

Stellungnahme zum Referentenentwurf

„Verordnung zur Neuordnung nationaler
untergesetzlicher Vorschriften für
Biozid-Produkte“

[ChemBiozidDV]

Hamburg, 06. Oktober 2020

Seit 1984 informiert das Pestizid Aktions-Netzwerk e.V. (PAN Germany) über die negativen Folgen des Pestizid-Einsatzes, setzt sich für eine bessere Pestizid- und Chemikalienpolitik sowie für ökologisch verträgliche und sozial gerechte Alternativen ein. In dem Netzwerk sind neben Einzelpersonen über 25 Organisationen aus den Bereichen Umwelt, Entwicklung, Verbraucher, Imkerei und Landwirtschaft zusammengeschlossen. Schwerpunkte der Arbeit von PAN Germany sind Informationsbereitstellung, Beteiligung an gesetzgeberischen Prozessen, Mitwirkung in Gremien und Öffentlichkeitsarbeit.

Allgemeine Erwägungen

PAN Germany begrüßt den vorliegenden Referentenentwurf „Verordnung zur Neuordnung nationaler untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte“ des Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit vom 17.08.2020¹ als eine notwendige und überfällige Ergänzung zur Biozidzulassungs-Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (hier kurz: BPR), die das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten, deren Zulassungs- und Kennzeichnungsanforderungen, regelt. Zur Abgabe und zur Verwendung von Biozid-Produkten enthält die BPR nur allgemeine Grundsätze, jedoch keine konkreten Vorgaben. Mit dem Gesetz zur Durchführung der BPR vom 23. Juli 2013² wurde mit dem § 12h Absatz 2 eine Verordnungsermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen über Maßnahmen zum nachhaltigen Einsatz von Biozidprodukten in Deutschland festgeschrieben. Dies betrifft im Wesentlichen Konkretisierungen zur Bereitstellung (Art. 17 BPR) und zur nachhaltigen Verwendung (Art. 18 BPR) von Biozid-Produkten. Bereits in seiner damaligen Kommentierung zum Gesetzesentwurf kritisierte PAN Germany das Fehlen einer EU-Harmonisierung im Hinblick auf Maßnahmen zur Förderung einer nachhaltigen Verwendung von Biozid-Produkten, betonte jedoch, dass es für die Mitgliedsstaaten Handlungsspielräume gäbe, auf nationaler Ebene effektive Maßnahmen zu ergreifen³. Darunter fallen nach Auffassung von PAN Germany Maßnahmen zur Regelung der Abgabe von Biozid-Produkten, Festlegungen von Kontrollaufgaben wie Monitoring und Berichtswesen, Maßnahmen zur Ausgestaltung von Sachkunde und Anwendungsleitlinien im Sinne eines integrierten Schädlings- und Hygienemanagements sowie Risikominderungsmaßnahmen für sensible Bereiche und Personengruppen (Schutzgebiete, Schulen, etc.).

So ist es zu begrüßen, dass dieser Referentenentwurf (im Folgenden als „Entwurf“ bezeichnet) vorgelegt wurde, zu kritisieren ist allerdings, dass es dafür seit der Verordnungsermächtigung sieben Jahre gedauert hat und erst jetzt im Rahmen des Aktionsprogramms Insektenschutz konkretisiert wird. Außerdem ist zu kritisieren, dass der Entwurf nur bestimmte Teilaspekte möglicher Maßnahmen umfasst. Um einen angemessenen Schutz für Mensch und Umwelt sicherzustellen und den Weg hin zu einer nachhaltigen Verwendung zu regeln, wäre ein ambitioniertes Vorgehen als das im Entwurf vorgelegte aus unserer Sicht notwendig. Beispiel hierfür ist, dass nicht thematisiert wird, wie eine Sachkunde und eine nachhaltige Verwendung durchgeführt werden kann, wenn für viele Verwendungen noch keine ver-

¹https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Glaeserne_Gesetze/19_Lp/biozidrechtsdv/Entwurf/biozidrechtsdv_refe_bf.pdf

² Bundesgesetzblatt Jahrgang 2013, Teil 1 Nr. 41, 26. Juli 2013, unter: <https://www.bgbl.de>

³ http://archiv.pan-germany.org/pan-germany.org_180405/www.pan-germany.org/download/biocides/PAN-Stellungnahme_BiozidDurchfG_121214_F.pdf

bindlichen, spezifischen Leitlinien im Sinne eines ambitionierten Integrierten Schädlingsmanagements (IPM) vorliegen, die das Gerüst für eine „Gute fachliche Praxis“ abbilden. Es ist zu begrüßen, dass demnächst Regelungen zur Sachkunde bei der Anwendung bestimmter Biozid-Produkte aktualisiert werden sollen. Es wäre aber wünschenswert, wenn im Referentenentwurf konkreter auf relevante Fragen, wie die Sachkunde und Beratung ausgestaltet werden soll, konkreter eingegangen würde. Ausführlicher wird dies weiter unten in der Stellungnahme bei den Empfehlungen zu den Paragraphen 10 und 11 ausgeführt.

Für den Bereich der Biozid-Anwendung sollten besondere Schutzmaßnahmen für sensible Gebiete und Personengruppen implementiert werden. Im Rahmen der Aktionsprogramms Insektenschutz werden Maßnahmen wie Anwendungsbeschränkungen für Schutzgebiete vorgeschlagen. Diese werden auch in dem derzeit verhandelten Entwurf eines Insektenschutzgesetzes aufgegriffen. Dies ist aus Sicht von PAN Germany sehr zu begrüßen. Damit wird allerdings kein besonderer Schutz von empfindlichen Personengruppen wie Kindern, Schwangeren, Kranken und Älteren erreicht. Diese Lücke sollte durch die Aufnahme von Anwendungsbeschränkungen in und um Gebiete, in denen sich empfindliche Gruppen aufhalten wie Kindergärten, Schulen, Altenheimen, Krankenhäusern und Parkanlagen geschlossen werden.

Enttäuschend ist, dass der Entwurf keine Vorschläge zur Regelung der Abgabe, Verwendung und/oder der Meldung von bestimmten biozidbehandelten Waren vorlegt. Dies sollte ebenfalls nachgebessert werden, denn so böte sich die Möglichkeit, zumindest eine bessere Übersicht über die in Deutschland eingeführten und verwendeten biozidbehandelten Waren zu erhalten und zumindest für bestimmte Erzeugnisse, wie für die mit PT 7 Bioziden ausgerüsteten filmgeschützten Fassadenfarben, eine Beratungspflicht bei der Abgabe vorzuschreiben. PAN Germany fordert eindringlich, diesen großen und unregulierten Biozid-Markt („Biozide in Produkten“) nicht länger zu ignorieren und Maßnahmen festzuschreiben, die einen hohen Schutzstandard für Umwelt und Gesundheit sicherstellen.

Für ein mehr an Datentransparenz sollten in Ergänzung zu den vorgeschlagenen Absatzmengen auch Verwendungsdaten von Biozid-Produkten je nach Produktart und ebenso Verkaufsdaten für behandelte Waren regelmäßig veröffentlicht werden.

Neben diesen allgemeinen Ergänzungsvorschlägen bitten wir folgende Empfehlungen und Änderungsvorschläge zu berücksichtigen. Konkrete Änderungsvorschläge für den Entwurf sind in den eingerückten ***kursiven, fettgeschriebenen Textpassagen*** bzw. durch das Durchstreichen von Textpassagen und neue Vorschläge durch [neu] hervorgehoben.

Informationsrecht im Internet- und Versandhandel verbessern

Es ist dringend notwendig, die für den stationären Handel bestehenden Verbraucherinformationsrechte auch auf den Internet- und Versandhandel auszuweiten. Der Bundesrat forderte die Bundesregierung bereits im Jahr 2016 auf, diesbezüglich tätig zu werden⁴. Aus PAN-Sicht sollten auch beim Internet- und Versandhandel dieselben Informationen VOR dem Kauf eines Biozid-Produktes zur Verfügung gestellt werden wie im Einzelhandel. Dies ist

⁴ [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0501-0600/559-16\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=5](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2016/0501-0600/559-16(B).pdf?__blob=publicationFile&v=5)

derzeit nicht der Fall. Potentielle Käufer*innen müssen gemäß der CLP-Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 nur über die Gefahreneigenschaften eines Biozid-Produktes bei Online-Angeboten informiert werden⁵. Es besteht somit keine Pflicht, die vollständige Kennzeichnung aufzuführen. Demnach müssen die enthaltenen Wirkstoffe zwar auf dem Etikett des Produkts benannt werden, jedoch nicht zwingend in der Produktwerbung. Da das Etikett in der Regel im Angebot des Internet- und Versandhandels nicht oder nur schlecht lesbar abgebildet wird, ist es für potentielle Käufer*innen nicht möglich, Informationen über die enthaltenen Biozid-Wirkstoffe, deren Konzentrationen und Mengen, über Einsatzgebiete des Produktes oder Anwendungsvorschriften auf der Angebotsseite zu erfahren.

- **Empfehlung für §3 und Folgende:** Zur Präzisierung und Angleichung der Begriffe mit vergleichbaren Regelungen im Pflanzenschutz- und Chemikalienrecht wird empfohlen, den Onlinehandel konkret zu benennen und stets von „Internet- und Versandhandel“ zu sprechen.

Änderungsvorschlag: *Aufbringen der Registriernummer und Angebot im **Internet- und Versandhandel***

- **Empfehlung für §3 (2):** Es sollte hier oder an anderer Stelle des Entwurfs festgelegt werden, dass im Internet- und Versandhandel nicht nur die Registriernummer im Angebot zu nennen, sondern nach einer Zulassung des Produktes ebenfalls die Zulassungsnummer im Angebot anzuzeigen ist. Dies ist zurzeit nicht verbindlich vorgeschrieben.

Änderungsvorschlag: *Biozid-Produkte nach Absatz 1 dürfen nicht im **Internet- und Versandhandel** im Geltungsbereich dieser Verordnung angeboten werden, ohne dass in dem Angebot die Registriernummer **oder Zulassungsnummer** angegeben wird.*

Registrierung und Nutzung des Melderegisters verbessern

Das Melderegister sollte dieselben Produktinformationen und dieselben Möglichkeiten der Produktsuche ermöglichen wie die Datenbank für zugelassene Biozid-Produkte. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso hier Transparenz mit zweierlei Maß gemessen wird und beispielsweise Informationen zu den enthaltenen Wirkstoffkonzentrationen in der Datenbank fehlen.

- **Empfehlung für §4:** Laut Kennzeichnungsvorschriften Art. 69 BPR müssen u.a. die Wirkstoffkonzentrationen auf dem Etikett aufgeführt werden. Da diese Information deshalb sowieso vorliegt, sollte im Sinne von Transparenz diese Produktinformation in der Meldung mit enthalten sein.

Änderungsvorschlag für §4 (2) (4c) [neu]: ***der jeweiligen Konzentrations- oder Mengenangaben der enthaltenen Wirkstoffe,***

- **Empfehlung für §6:** Die Nutzungsfähigkeit des Melderegisters ist derzeit sehr limitiert und sollte aus Gründen der Transparenz verbessert werden. Nach Möglichkeit sollte es der Datenbank für zugelassene Biozid-Produkte angeglichen werden, denn der Informa-

⁵ <https://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/SharedDocs/FAQs/DE/CLP/Gefahrenkommunikation/0374/>

tionsstand aller auf dem Markt befindlichen Biozid-Produkte sollte in den amtlichen Datenbanken vergleichbar gut sein.

Änderungsvorschlag für §6 (2): *Das Verzeichnis enthält die in § 4 Absatz 2 genannten Angaben, die über verschiedene Suchfunktionen abrufbar sind und Differenzierungen nach verkehrsfähigen und nicht verkehrsfähigen Biozid-Produkten, nach Biozid-Produkten je Produktart sowie nach enthaltenen Wirkstoffen mit Verlinkung zum aktuellen Genehmigungsstand erlauben.*

Abgabe von Biozid-Produkten – Für ein generelles Selbstbedienungsverbot

PAN Germany begrüßt ausdrücklich die Aufnahme des Verbots der Selbstbedienung im Entwurf, plädiert jedoch dafür, dieses beschränkte Verbot auszuweiten und ein generelles Selbstbedienungsverbot festzuschreiben, mit Ausnahme solcher Biozid-Produkte, die im Rahmen der vereinfachten Zulassung nach Art. 25 BPR in Verkehr gebracht werden.

- **Empfehlung für §8:** Für Wiederverkäufer sollten dieselben Regelungen zur Sachkunde gelten wie für alle anderen Händler bzw. Anbieter von Biozid-Produkten. Die jetzige Formulierung könnte diesbezüglich zu Missverständnissen führen.

Änderungsvorschlag: *Regelt die Zulassung, dass das Biozid-Produkt nur durch sachkundige bestimmte Personen verwendet werden darf, so darf das Produkt auch nur an diese Personen abgegeben werden. Davon ausgenommen ist die Abgabe an Wiederverkäufer. Bei der Abgabe an Wiederverkäufer sind die Voraussetzungen nach §11 zur Sachkunde zu beachten.*

- **Empfehlung für §9:** In der Begründung des Entwurfs heißt es zum Selbstbedienungsverbot auf Seite 25: „Grundlage für die Auswahl der Produktgruppen ist ein hoher Anteil an Produkten, die bestimmungsgemäß regelmäßig umweltoffen sowie im Nahbereich des Menschen angewendet werden. In Verbindung mit der Beratungspflicht bei der Abgabe (§10) soll sichergestellt werden, dass unnötige Anwendungen von Biozid-Produkten vermieden und Biozid-Produkte tatsächlich entsprechend den Vorgaben der Zulassung verwendet werden sowie der Anwender über Risiken und mögliche Alternativen informiert wird“.

Genau dies trifft auch auf die meisten Verwendungen der Hauptgruppe 1 „Desinfektionsmittel“ zu. Es ist daher nicht nachvollziehbar, und es wird auch nicht im Entwurf begründet, wieso diese relevante Gruppe - bis auf Produkte für die Algenbekämpfung - vom Selbstbedienungsverbot ausgenommen werden soll. Die Hauptgruppe 1 ist die mengenmäßig größte Biozidgruppe. Desinfektionsmittel werden sehr häufig unnötig und auch falsch verwendet. Die Freisetzung der Wirkstoffe erfolgt zumeist umweltoffen und kann negative Auswirkungen auf die Gesundheit und auf die Umwelt haben (z. B. Allergien, Bakterienresistenzen, Förderung von Antibiotikaresistenzen, Hemmung der bakteriellen Reinigungsstufen in Kläranlagen). Da Apotheken und ggf. auch der Drogeriehandel sowieso für andere Produktarten „nicht offene“ Verkaufsbereiche und sachkundiges Verkaufspersonal vorhalten müssen, wäre eine Erweiterung des Selbstbedienungsverbots auf die Hauptgruppe 1 aus PAN-Sicht nicht nur notwendig, sondern auch machbar.

Änderungsvorschlag §9 (2) (a): *Biozid-Produkte, die der Algenbekämpfung 2 „Desinfektion im Bereich der menschlichen Hygiene“ (Produktart 1) dienen, die aus der Produktart 2 „Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel, die nicht für eine direkte Anwendung bei Mensch und Tieren bestimmt sind“, die „der Hygiene im Veterinärbereich“ (Produktart 3), der „Desinfektion im Lebens- und Futtermittelbereich“ (Produktart 4) und der Produktart 11 „Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen“ des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und*

Abgabe von Biozid-Produkten – Für eine Beratungspflicht des Handels

PAN Germany begrüßt ausdrücklich die rechtliche Verpflichtung an den Handel, sachkundige Beratungsgespräche durchzuführen. Hier bedarf es aus Sicht von PAN Germany an mehreren Punkten weiterer Konkretisierungen, um eine erfolgreiche Umsetzung zu erreichen.

- **Empfehlung für § 10 (2):** Die Voraussetzungen für eine Abgabe müssen überprüfbar sein, zumal verlangt wird, dass der Händler entgegen seinen eigenen Verkaufsinteressen berät. Eine bloße Annahme oder eine mündliche, unbelegte Äußerung reichen unserer Ansicht nach deshalb nicht aus. Die Vorlage eines gültigen Sachkundenachweises oder einer elektronischen Kopie sollte zwingend notwendig sein, sofern eine Abgabebeschränkung an sachkundig, berufsmäßige Personen vorliegt. Alle Erwerber sollten am Ende der Beratung ihr Verständnis und Einverständnis über die Inhalte der Belehrungen im Beratungsgespräch bestätigen.

Änderungsvorschlag §10 (2): *Die Abgabe von Biozid-Produkten nach Absatz 1 darf nur durchgeführt werden, wenn*

1. ~~der abgebenden Person bekannt ist oder sie sich die abgebende Person vom Erwerber hat bestätigen oder durch Vorlage entsprechender Unterlagen nachweisen lassen, dass dieser die Biozid-Produkte in erlaubter Weise verwenden will und die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, und keine Anhaltspunkte für eine unerlaubte Verwendung vorliegen. Erwerber von abgabebeschränkten Biozid-Produkten müssen einen gültigen Sachkundenachweis vorlegen.~~

- **Empfehlung für § 10 (2) (2.):** Vor der Abgabe muss eine sachkundige Unterrichtung / Beratung erfolgen. Dabei soll nicht nur die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung des Biozid-Produktes und seine Risiken mit dem potentiellen Kunden besprochen werden, sondern auch „mögliche präventive Maßnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen sowie mögliche alternative Maßnahmen mit geringem Risiko“. Hier bleibt der Entwurf hinter den Erwartungen zurück. Eine sachkundige Beratung und Anwendung von Biozid-Produkten sollte sich nach Auffassung von PAN Germany an den Grundsätzen der integrierten Schädlingsbekämpfung und eines nachhaltigen Hygienekonzepts orientieren. Diese räumen Präventiv- und nicht-chemischen Maßnahmen den Vorrang ein und lassen chemische Bekämpfungsmaßnahmen nur als letztes Mittel zum Einsatz kommen. Die Beratung sollte diesem Konzept folgen und daher mehr umfassen, als nur die Darstellung möglicher Alternativen.

Grob umschrieben wird eine solche im besten Sinne „Gute fachliche Praxis“ (hier: GfP) in Art. 17 der BPR: „Zu einer ordnungsgemäßen Verwendung gehört, dass eine Kombination physikalischer, biologischer, chemischer und sonstiger eventuell gebotener Maßnahmen vernünftig angewandt wird, wodurch der Einsatz von Biozidprodukten auf das notwendige Mindestmaß begrenzt wird und geeignete vorbeugende Maßnahmen getroffen werden. Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um der Öffentlichkeit geeignete Informationen über Nutzen und Risiken von Bioziden bereitzustellen sowie über Möglichkeiten zu informieren, den Einsatz von Biozidprodukten zu minimieren.“ PAN Germany plädiert eindringlich, Beratungsgespräche auf Grundlage von IPM-Standards, speziell für jede Produkt- und Verwendungsart, durchzuführen. Dazu bedarf es allerdings einer entsprechenden Sachkunde des Verkaufspersonals (s. hierzu auch die Anmerkungen unter § 11 zur Sachkunde).

Es bleibt das Problem, dass der Handel häufig gegen seine Verkaufsinteressen beraten muss, es sei denn, der Handel bietet ebenfalls weniger gefährliche oder nicht-chemische Alternativprodukte an. Entscheidend sind nicht nur gute Schulungsangebote und Informationen zu Alternativen, sondern ebenfalls eine funktionierende Überprüfung des Handels hinsichtlich der verpflichtenden Beratung. Hierfür sind die entsprechenden Kapazitäten in den betroffenen Behörden der Bundesländer bereitzuhalten.

Änderungsvorschlag §10(2)(2.): *die abgebende Person den Erwerber unterrichtet hat über*

a) ~~mögliche präventive Maßnahmen zur~~ **Vorbeugung vor und Bekämpfung von Schadorganismen sowie mögliche alternative Maßnahmen mit geringem Risiko, die nach den verwendungsspezifischen Leitlinien unter Berücksichtigung des integrierten Schädlingsmanagements einzusetzen sind,**

- **Empfehlung für §10 (3):** Das Recht auf Information muss im Internet- und Versandhandel dieselben Standards erfüllen wie im stationären Handel. Durch die verbindlichen Abgabegespräche durch sachkundiges Personal „soll der Verbraucher über die Risiken des Einsatzes von Biozid-Produkten aufgeklärt werden, um eine sachgerechte Anwendung der Produkte sicherzustellen und unnötige Anwendungen zu vermeiden“, so die Begründung im Entwurf. Wie können Verbraucher*innen eine Kaufentscheidung treffen, wenn ihnen relevante Informationen erst zum Zeitpunkt der Abgabe, also mit dem Kauf des Biozid-Produktes zur Verfügung gestellt werden? Es wäre absurd, eine Beratung im stationären Handel hinter der Kasse nach Kauf des Produktes durchzuführen, um dann möglicherweise festzustellen, dass der Kauf vermeidbar bzw. unnötig gewesen wäre. PAN Germany hält deshalb eine Änderung des Absatzes für sehr entscheidend.

Änderungsvorschlag §10(3): *Erfolgt die Abgabe im Wege des **Internet- und Versandhandels**, sind die Informationen nach Absatz 2 Nummer 1 **und Nummer 2** bereits vor der Abgabe zu übermitteln oder zur Verfügung zu stellen. ~~Die Unterrichtung nach Absatz 2 Nummer 2 hat schriftlich spätestens zum Zeitpunkt der Abgabe zu erfolgen.~~*

Anwendungsspezifische Leitlinien für das integrierte Schädlingsmanagement (IPM) verbindlich festlegen und in Sachkundes Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen integrieren

PAN Germany begrüßt ausdrücklich die Einführung einer Sachkunde für den Handel von Biozid-Produkten. Es sollten dabei aber den bestehenden Defiziten – auch bezüglich der Sachkunde und der Weiterbildung von Anwender*innen – durch ergänzende Regelungen in dem Entwurf Rechnung getragen werden.

- **Empfehlung für §11:** Biozid-Produkten wohnt aufgrund ihrer Zweckbestimmung „ein hohes Gefährdungspotential für die menschliche Gesundheit, Nichtzielorganismen und die Umwelt inne, welches regelmäßig auch nach Zulassungserteilung fortbesteht“, so der Entwurf. Risikominderungsmaßnahmen können im Rahmen der Zulassung festgelegt werden. Darüber hinaus sind Regelungen für die Verwendung notwendig, die sich an den Grundsätzen des integrierten Schädlingsmanagements im Sinne einer nachhaltigen Verwendung orientieren müssen. Es ist zu kritisieren, dass der Entwurf diesen Schritt, über die Einhaltung von Zulassungsaufgaben hinaus, nicht gehen möchte und nicht die Entwicklung von verwendungsspezifischen Leitlinien für die zahlreichen Einsatzgebiete für Biozid-Produkte festschreibt. Der Kommissionsbericht zur nachhaltigen Verwendung von Bioziden verweist bereits 2016 auf die Notwendigkeit einschlägige Leitlinien zu implementieren⁶.

Für die Mehrzahl von Anwendungsarten fehlen noch immer von den befassten Bundesbehörden ausgearbeitete und veröffentlichte Leitlinien. Eine Ausnahme bilden die Anwendungsbestimmungen des Umweltbundesamtes für die „Gute fachliche Anwendung (GfA) von Fraßködern bei der Nagetierbekämpfung mit Antikoagulanzen“, die für jede Verwendungskategorie gesondert zusammengestellt wurde⁷. Für die Produktart 21 „Antifouling“ wurde mittlerweile ein Leitfaden mit verbindlichen Vorgaben und Empfehlungen zusammengestellt⁸. PAN Germany empfiehlt dringend, Leitlinien für ALLE Verwendungsarten bis zum Inkrafttreten dieser untergesetzlichen Verordnung auszuarbeiten und diese in den Sachkundes Schulungen und Fortbildungsmaßnahmen einzubinden. Kenntnisse zur erfolgreichen Vermeidung von Biozid-Produkten müssen elementarer Bestandteil der Sachkunde für den Biozid-Handel und Anwender*innen werden. Zurzeit wird dies nicht ausreichend sichergestellt.

Außerdem sollte für alle Sachkundigen eine Verpflichtung festgelegt werden, alle 3 Jahre mindestens eine Fortbildungsveranstaltung als Voraussetzung zur Verlängerung des Sachkundenachweises erfolgreich zu absolvieren.

Änderungsvorschläge

§ 11 (3) [neu]: *Ergänzende Anforderungen an die Sachkunde umfassen verwendungsspezifische Kenntnisse auf Grundlage verbindlicher, spezifischer Leitlinien des integrier-*

⁶ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52016DC0151&from=EN>

⁷ <https://www.umweltbundesamt.de/themen/chemikalien/biozide/biozidprodukte/rodentizide>

⁸ <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/antifouling-im-wassersport-was-ist-das-beste-fuer>

ten Schädlingsmanagements (IPM) zur Anwendung und Vermeidung von Biozid-Produkten.

§ 11(3) (1) [neu]: Die Behörden erarbeiten und veröffentlichen bis zum Inkrafttreten der Verordnung für alle Verwendungsarten spezifische IPM-Leitlinien.

§ 11 (3) (2) [neu]: Ungeachtet der Regelungen zur Sachkunde nach Chemikalienrecht und Pflanzenschutzrecht unter §11 (1), Absätze 1 und 2 sowie zur Sachkunde nach § 11 (3), erfordert die Verlängerung des Sachkundenachweises zur Beratung der Abgabe und zur Verwendung von Biozid-Produkten die erfolgreiche Teilnahme an mindestens einer zertifizierten Fortbildungsveranstaltung nach spätestens drei Jahren.

Die Abgabe besonders gefährlicher Biozid-Produkte ist zu beschränken

PAN Germany hält den Einsatz von Biozid-Produkten, die keiner vereinfachten Zulassung unterliegen, durch Laien bzw. Privatpersonen für grundsätzlich problematisch. Deshalb sollte es zumindest Abgabebeschränkungen für solche Biozid-Produkte geben, die gemäß den Kriterien der BPR aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes nicht mehr eingesetzt werden sollten. Dies umfasst nicht nur Ausschlusskandidaten mit Ausnahmegenehmigung, sondern auch die so genannten Substitutionskandidaten.

- **Empfehlung für §13:** Es muss sichergestellt werden, dass besonders gefährliche Biozid-Produkte ausschließlich an sachkundige, berufsmäßige Anwender abgegeben und nur von diesen nach den festgelegten IPM-Leitlinien angewendet werden. Es muss davon ausgegangen werden, dass ungeschulte Laien wie nicht-sachkundige Hausmeister oder Privatpersonen nicht in der Lage sind, ausreichend sorgsam, risikominimierend und nachhaltig mit solchen Biozid-Produkten umzugehen, diese abzumischen oder zu entsorgen. Nach Auffassung von PAN Germany fallen unter die Gruppe der besonders gefährlichen Wirkstoffe die so genannten Substitutionskandidaten, die aus Gründen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes ersetzt werden sollen sowie Ausschlusskandidaten, die aufgrund von Ausnahmegenehmigungen weiterverwendet werden dürfen.

Änderungsvorschlag §13: Biozid-Produkte, die Wirkstoffe enthalten, die die Ausschlusskriterien nach Artikel 5 Absatz 1 **sowie die Substitutionskriterien nach Artikel 10 Absatz 1** der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 erfüllen, dürfen ~~in der Regel~~ nur für die Verwendung durch **sachkundige geschulte** berufliche Verwender zugelassen werden.

Verwendungsdaten erheben - Ordnungswidrigkeiten ahnden – Transparenz erhöhen

Im Vergleich zu denen im Pflanzenschutz verwendeten Pestiziden ist über den Absatz und die Verwendung von Biozid-Wirkstoffen, Biozid-Produkten und von biozidbehandelten Waren sehr wenig bekannt. Es ist schnellstens erforderlich, diese Kenntnislücken zu schließen. Nur über diese Datenerhebungen kann evaluiert werden, welche Prioritäten bei der Umweltüberwachung und beim Humanbiomonitoring gesetzt werden sollen, welche Informationskampagnen gegen Vergiftungen und Umweltbelastungen initiiert werden sollen und ob Risi-

ko- und Verwendungsminderungsmaßnahmen erfolgreich sind oder nicht. Es fehlt zudem der deutliche Hinweis in dem Entwurf, dass die erhobenen Daten auch regelmäßig veröffentlicht

werden.

- **Empfehlung für §14:** PAN Germany empfiehlt vergleichbare Berichterstattungen zu den Meldedaten⁹ und zu den Ergebnissen der Überwachungsmaßnahmen¹⁰ wie im Pflanzenschutzrecht einzuführen. Außerdem sollten alle Notfallzulassungen, aber auch alle vorläufigen Zulassungen nach Artikel 55 der BPR transparent gemacht werden.

Änderungsvorschläge

§14 (1): *Wer als Hersteller, Einführer oder unter Verwendung eines eigenen Handelsnamens ein Biozid-Produkt im Geltungsbereich dieser Verordnung erstmals auf dem Markt bereitstellt oder ein im Geltungsbereich dieser Verordnung hergestelltes Biozid-Produkt aus diesem ausführt, hat jährlich bis zum 31. März bei der Bundesstelle für Chemikalien für das vorangegangene Kalenderjahr die Art und Menge der von ihm an Empfänger mit Wohnsitz oder Sitz im Inland abgegebenen oder ausgeführten Biozid-Produkte und der jeweils in ihnen enthaltenen Wirkstoffe zu melden.*

§ 14 (3): *Die Meldung hat elektronisch unter Verwendung eines von der Bundesstelle für Chemikalien auf ihrer Internetseite bereitgestellten elektronischen Formulars zu erfolgen. **Die Bundesstelle für Chemikalien veröffentlicht jährlich einen Bericht über den Inlandsabsatz und die Ausfuhr von Bioziden und Biozid-Produkten.***

§ 15 (2) (3) [neu]: *Die Bundesländer übermitteln die Ergebnisse ihrer Überwachung zur ordnungsgemäßen Produkt-Kennzeichnung, Abgabe und Verwendung von Biozid-Produkten sowie die Anzahl und Art von Ordnungswidrigkeiten und Bußgeldverfahren an die Bundesstelle für Chemikalien. Die Bundesstelle für Chemikalien veröffentlicht jährlich einen Bericht über die Ergebnisse der Kontrollmaßnahmen und Bußgeldverfahren.*

§ 15 (2) (4) [neu]: *Die Bundesstelle für Chemikalien veröffentlicht alle Entscheidungen und die Gründe zur Bereitstellung von Biozid-Produkten nach Artikel 55 („Ausnahmeregelungen“) der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 auf seiner Webseite.*

⁹https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/02_ZulassungPSM/03_PSMInlandsabsatzAusfuhr/psm_PSMInlandsabsatzAusfuhr_node.html;jsessionid=A54E05AB648B95BE80C291B3FC08761D.1_cid341

¹⁰https://www.bvl.bund.de/DE/Arbeitsbereiche/04_Pflanzenschutzmittel/01_Aufgaben/06_Pflanzenschutzkontrollprogramm/psm_Pflanzenschutzkontrollprogramm_node.html